

Einladung

zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

Montag, 16.12.2013, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats.....	1
1. Genehmigung von Niederschriften	1
2. Schulsozialarbeit in der Grundschule.....	1
3. Wirtschaftsplan I/2014 Betriebszweig Wasserversorgung	2
4. Wirtschaftsplan I/2014 Betriebszweig Abwasserentsorgung.	2
5. Wirtschaftsplan I/2014 Betriebszweig Energie und Wärme..	2
6. 2. Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.....	2
7. Haushalt 2014	3
8. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
9. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	3
10. Einwohnerfragestunde.....	4
Nichtöffentliche Sitzung	5
11. Vergabe von Aufträgen nach VOL/A	5
12. Kreisvolkshochschule Außenstelle Katzenelnbogen	5
13. Personalangelegenheiten	5
14. Verschiedenes, nichtöffentlich.....	5

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Genehmigung von Niederschriften

Die Niederschrift der Sitzung vom 11.11.2013 ist mit Schreiben vom 21.11.2013 versandt worden.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift wird unter Berücksichtigung der eingereichten Einwendung(en) genehmigt.

2. Schulsozialarbeit in der Grundschule

Am 12.9.2011 hat der Rat folgendes beschlossen: „Für die Grundschule könnte eine Sozialarbeiterstelle eingerichtet werden. Die Kosten werden bis 2013 ... zu 100 % gefördert. Der Rat ist mit der Schaffung einer solchen Stelle einverstanden, mit der Einschränkung, dass die Förderung bei Verlängerung gewährleistet sein muss.“

Die Förderung der Schulsozialarbeit durch den Kreis aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung läuft zum Jahresende aus. Eine weitere Förderung durch den Bund oder eine Förderung durch das Land ist nicht in Sicht. Über eine Fortsetzung der Schulsozialarbeit in der Grundschule soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Fortsetzung der Schulsozialarbeit in der Grundschule bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014.

3. Wirtschaftsplan I/2014 Betriebszweig Wasserversorgung

4. Wirtschaftsplan I/2014 Betriebszweig Abwasserentsorgung

5. Wirtschaftsplan I/2014 Betriebszweig Energie und Wärme

Für die Betriebszweige Wasser, Abwasser und Energie und Wärme sind Wirtschaftspläne I/2014 notwendig. Die Wirtschaftspläne werden im Werksausschuss beraten und entsprechend der Empfehlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Entwürfe der Wirtschaftspläne stehen auf der Homepage der Verbandsgemeinde zum Download zur Verfügung. Hier der direkte Link: <http://www.vg-katzenelnbogen.de/files/pdf/42/590.pdf>, ansonsten unter <http://www.vg-katzenelnbogen.de> > Gremien > Sitzungsunterlagen > Wirtschaftspläne 2014 VG-Werke. Die Fraktionen haben für die Fraktionsarbeit einen Ausdruck erhalten. Ratsmitglieder die eine gedruckte Fassung brauchen werden um Bestellung gebeten.

6. 2. Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

Von den entgeltfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung werden bisher 30 v. H. als Grundgebühr und 70 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben. Die Entgeltsatzung zur Abwasserbeseitigung soll dahingehend geändert werden, dass 40 v. H. der entgeltfähigen Kosten als Grundgebühr und 60 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben werden. Der Entwurf der 2. Änderungssatzung ist beigelegt.¹

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 2. Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

¹ 2. Änderungssatzung Abwasserbeseitigung

7. Haushalt 2014

Der Haushalt 2014 soll beraten und beschlossen werden. Der Entwurf des Haushalts 2014 steht auf der Homepage der Verbandsgemeinde zum Download zur Verfügung. Hier der direkte Link: <http://www.vg-katzenelnbogen.de/files/pdf/42/588.pdf>, ansonsten unter www.vg-katzenelnbogen.de > Gremien > Sitzungsunterlagen > Haushalt 2014. Die Fraktionen haben für die Fraktionsarbeit einen Ausdruck erhalten. Ratsmitglieder die eine gedruckte Fassung brauchen werden um Bestellung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Haushalt 2014.

8. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Offenlage der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

9. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ²Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. ³Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. ⁴Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ⁵Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. ⁶Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. ⁷Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. ⁸Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: ²

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

10. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

² Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

Einladung Verbandsgemeinderat, 16.12.2013